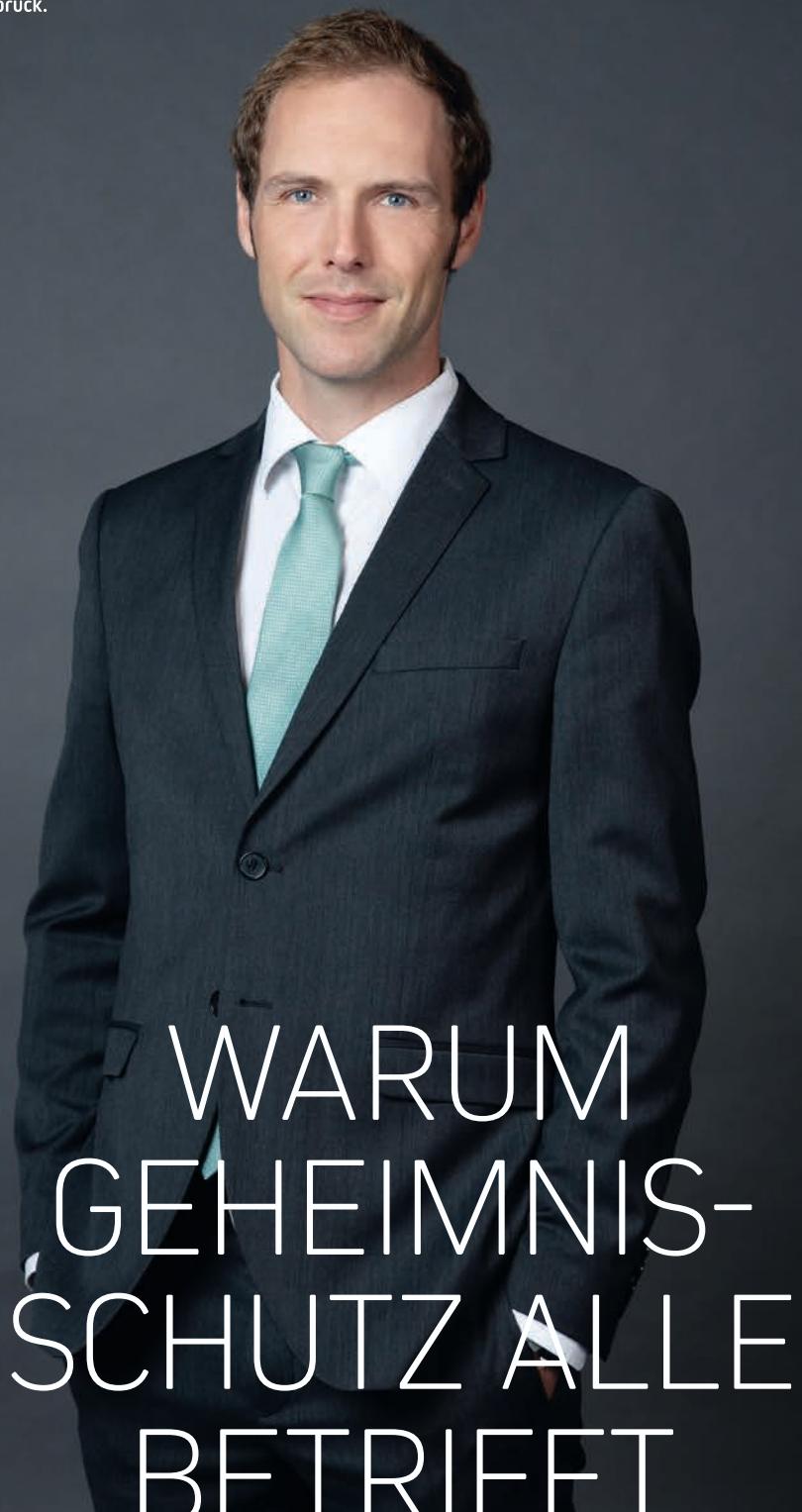


Mag. Fabian Bösch ist Rechtsanwalt
bei GPK Pegger Kofler & Partner
Rechtsanwälte, Innsbruck.
www.lawfirm.at



WARUM GEHEIMNIS- SCHUTZ ALLE BETRIFFT

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen:
Was Unternehmen jetzt wissen müssen.

TEXT: FABIAN BÖSCH

**DER SCHUTZ VON GESCHÄFTS- UND
BETRIEBSGEHEIMNISSEN IST KEIN
SELBSTLÄUFER. UNTERNEHMEN MÜSSEN
AKTIV UND NACHWEISBAR FÜR DEN
SCHUTZ IHRER SENSIBLEN INFORMATIONEN
SORGEN. AUCH EINE VERTRAGLICHE
VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG
REICHT NICHT AUS, WENN TECHNISCHE
SCHUTZMAßNAHMEN FEHLEN.**

0

b innovative Start-ups, etablierte Industriebetriebe oder Dienstleister – jedes Unternehmen besitzt Informationen, die im Wettbewerb den entscheidenden Vorsprung bedeuten können: Kundenlisten, Preisstrategien, technische Abläufe oder Rezepturen. Ein aktueller Fall zeigt, wie schnell diese Daten in Gefahr geraten: Eine ehemalige Mitarbeiterin verschafft sich nach ihrem Ausscheiden weiterhin Zugang zu sensiblen Firmendaten und nutzt dieses Wissen für den neuen Arbeitgeber. Der Schaden für das betroffene Unternehmen kann enorm sein – rechtlicher Schutz ist jedoch kein Selbstläufer.

WAS SIND GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSE?

Das österreichische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) schützt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse umfassend. Doch nicht jede betriebliche Information fällt automatisch unter diesen Schutz. Nach § 26b UWG müssen drei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein:

- Geheimhaltung: Die Information darf in den relevanten Fachkreisen nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sein.
- Wirtschaftlicher Wert: Die Information darf nicht belanglos sein. Sie muss über einen tatsächlichen oder künftigen Handelswert verfügen, wobei es ausreicht, wenn bei Verletzung der Geheimhaltung die finanziellen Interessen des Inhabers beeinträchtigt werden.

- Angemessene Schutzmaßnahmen: Der Inhaber muss aktiv Maßnahmen setzen, um die Information zu schützen – etwa durch technische, organisatorische und vertragliche Vorkehrungen.

Nur wenn alle drei Kriterien erfüllt sind, greift der gesetzliche Schutz und der Inhaber kann gegen unrechtmäßige Offenlegung seiner Geschäftsgeheimnisse Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadeneratz geltend machen.

Besonders die „angemessenen Schutzmaßnahmen“ sind in der Praxis oft der Stolperstein. Die aktuelle Entscheidung 4 Ob 195/24s des Obersten Gerichtshofs (OGH) bringt dazu entscheidende Klarstellungen.

Im Anlassfall hatte ein Unternehmen nach dem Ausscheiden einer leitenden Mitarbeiterin deren IT-Zugang nicht sofort gesperrt. Die Ex-Mitarbeiterin konnte sich noch Monate später in die firmeneigene Plattform einloggen und auf sensible Daten zugreifen. Der OGH stellte klar: Wer

seinen Schutzpflichten nicht nachkommt – etwa durch verspätete Sperrung von Zugängen –, verliert den gesetzlichen Schutz. Es reicht nicht, dass Mitarbeiter eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben. Unternehmen müssen konkrete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu vertraulichen Daten nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern sofort zu unterbinden. Auch ein allgemeiner „Geheimhaltungswille“ genügt nicht mehr. Im Verfahren muss der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses offenlegen und beweisen, dass er angemessene Schutzmaßnahmen gesetzt hat.

Die Entscheidung betont: Wird der Zugang zu sensiblen Daten nach dem Ende eines Arbeitsverhältnisses nicht umgehend gesperrt, fehlt es an der notwendigen Schutzmaßnahme – und damit am gesetzlichen Geheimnisschutz. Der OGH sieht darin keine bloße Formalität, sondern eine zentrale Voraussetzung für den Schutzmfang nach dem UWG. Auch eine vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtung reicht nicht aus, wenn technische Schutzmaßnahmen fehlen.

FAZIT

Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist kein Selbstläufer: Die aktuelle OGH-Entscheidung macht deutlich: Unternehmen müssen aktiv und nachweisbar für den Schutz ihrer sensiblen Informationen sorgen. Wer hier nachlässig ist, riskiert nicht nur wirtschaftlichen Schaden, sondern auch den Verlust des gesetzlichen Schutzes. Es lohnt sich, die eigenen Prozesse und Maßnahmen regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen und all das auch gut zu dokumentieren.

DOS & DON'TS FÜR UNTERNEHMEN

- Schließen Sie Geheimhaltungsvereinbarungen und nennen Sie darin exemplarisch („insbesondere“) und möglichst konkret die wichtigsten geheimzuhaltenden Informationen.
- Zugänge zu IT-Systemen und Datenbanken bei Ausscheiden von Mitarbeitern sofort sperren.
- Vertrauliche Informationen klar kennzeichnen.
- Technische Maßnahmen wie Passwortschutz, Verschlüsselung und Zugriffsprotokolle einsetzen.
- Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierung der Belegschaft zum Umgang mit sensiblen Daten durchführen.
- Vertraulichkeitsvereinbarungen regelmäßig überprüfen und anpassen.
- Lassen Sie ehemalige Mitarbeiter nicht weiter auf interne Systeme zugreifen – auch nicht „aus Versehen“.
- Dokumentation der getroffenen Schutzmaßnahmen – Inhaber von Geschäftsgeheimnissen müssen vor Gericht belegen können, dass sie angemessene Maßnahmen gesetzt haben.